



HVBG

HVBG-Info 28/1996 vom 04.10.1996, S. 2440 - 2444, DOK 187/017-LSG

**Zum Anspruch auf Prozeßkostenerstattung nach Erledigung der  
Hauptsache durch Annahme einer Anerkenntnis - Beschluß des LSG  
Nordrhein-Westfalen vom 21.03.1996 - L 18 SJ 7/95**

Zum Anspruch auf Prozeßkostenerstattung nach Erledigung der  
Hauptsache durch Annahme einer Anerkenntnis (§ 193 SGG);  
hier: Unanfechtbarer Beschluß des LSG Nordrhein-Westfalen vom  
21.03.1996 - L 18 SJ 7/95 -

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluß vom 21.03.1996  
- L 18 SJ 7/95 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Lagen bei Ablehnung einer Rente wegen verminderter  
Erwerbsfähigkeit die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für den  
Rentenanspruch noch nicht vor, sondern sind sie erst nach  
Klageerhebung erfüllt worden, hat im Regelfall der Kläger seine  
Kosten selbst zu tragen, wenn der Rentenversicherungsträger den  
Anspruch nach Bekanntwerden der Änderung unverzüglich anerkannt  
hat.